

**Antrag 159/I/2020 Jusos LDK
Migrant*innenselbstorganisationen stärken, strukturelle Diskriminierung verhindern!**

Beschluss: Annahme mit Änderungen

Der Innensenator und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden aufgefordert, Verfahren durch das Landeskriminalamt (LKA) zur Einstufung von Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) als Ausländervereine zu unterbinden und eine missbräuchliche Auslegung des Vereinsgesetzes künftig zu unterlassen.

Überweisen an

Senat

Stellungnahme(n)

Stellungnahme des Senats 2022

„Ausländervereine“ sind im Vereinsgesetz legaldefiniert. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 VereinsG sind dies Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer (Nicht-EU-Staatsangehörige) sind.

Diese unterliegen anders als Vereine von Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten besonderen Pflichten und auf sie sind die besonderen Verbotsgründe des § 14 Abs. 2 VereinsG anwendbar. Ausländervereine haben sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der zuständigen Behörde anzumelden (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 VereinsGDV), dies ist im Land Berlin die Polizei Berlin.

Zudem haben Ausländervereine bestimmte Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Behörde (vgl. § 20 VereinsGDV). Bei den genannten Normen handelt es sich um Bundesrecht, das vom Land Berlin zu beachten ist.

Die Unterscheidung zwischen Ausländervereinen und Vereinen von deutschen Staatsangehörigen ist grundgesetzlich vorgegeben. Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Für „Ausländerinnen und Ausländer“ ist diese Freiheit in der sog. allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG verbürgt. Eine Änderung der aktuellen Handhabe müsste auf Bundesebene erfolgen.